

	RENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSEN-LINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFLÄCHEN
	WR WA REINES WOHN- GEBIET ALLGEMEINES WOHN- GEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GEWERBE- GEBIET
	GE
	TRH GRZ GFZ
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG TRAUFHÖHE IN METERN GRUNDLÄCHENZAHL GFZ GFZ
	L und m ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
	g BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE
	ST STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	VERORDNUNGSFLÄCHEN
	MIT EINEM GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ABWASSERLEITUNGEN
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
	VORHANDENE BAUTEN
	VORHANDENE WASSERFLÄCHE
	OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

Gebiet durch den Bebauungsplan Fuhlshüttel 19/Langenhorn 4-1 vom 27.09.95 (GVBl. S. 217)

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Fuhlshüttel 3  
Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Fuhlshüttel 3 für das Plangebiet Alsterdammweg - Langenhorn Chaussee - Flughafenstraße - Bahnanlagen - Hummelbühler Kinderweg - Schickelweg (Bezirk Hamburg-Nord, Gebiet 43) wird festgesetzt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich.  
(3) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Festsetzungen:  
1. Die Dächer sollen im Gebietsgebiet höchstens 6 Grad geneigt sein.  
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit (1) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich.

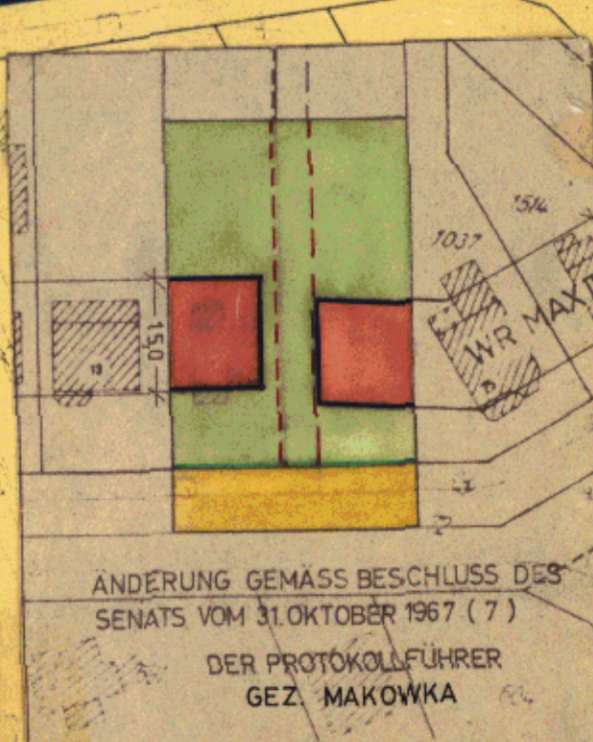
§ 3  
Die Festsetzungen nach dem Verordnung über Gassen und Einseitigkeit vom 17. Februar 1939 (Gebietssatzblatt 1 Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie angewendet sind. Die Stellflächen dürfen als Einseitigkeit und als Gassen unter Einbeziehung der vorhandenen und zu errichtenden Stellflächen festgelegt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über Gassen und Einseitigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über Gassen und Einseitigkeit anzuwenden.

§ 4  
Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung

§ 5  
Die festgesetzte Geh- und Fahrrecht enthält die Befugnis für den Ausschluss des Personenverkehrs nach § 122 der Gemeindeordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg, soweit dieser nicht durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Stenographische Berichte der Hamburgischen Landesversammlung Seite 232-233) abgeändert ist.

§ 6  
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bauordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Stenographische Berichte der Hamburgischen Landesversammlung Seite 232-233).

Ausgegeben in Hamburg, am 12. Februar 1968.  
Der Senat



1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
BEBAUUNGSPLAN  
FUHLSBÜTTEL 3

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 431

HAMBURG, DEN 9.10.67  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beachtet.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauhörde  
Landesplanung

Hamburg, den 16. FEB. 1968  
Poststempel durch Umschlagung (Gez.) vom 16. FEB. 1968 (GVBl. S. 217) In Kraft getreten am 22. FEB. 1968

Archiv 4-23229

## Gesetz über den Bebauungsplan Horn 31

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Horn 31 für den Geltungsbereich Horner Rampe — über das Flurstück 101 der Gemarkung Horn-Marsch zum Horner Brückenweg — Steubenstraße — über das Flurstück 108 der Gemarkung Horn-Marsch — Jürsweg — Steubenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 3

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 3 für das Plangebiet Alsterkrugchaussee — Langenhorner Chaussee — Flughafenstraße — Bahnanlagen — Hummelsbütteler Kirchenweg — Schlehdornweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer sollen im Gewerbegebiet höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Wohngebiet am Hummelsbütteler Kirchenweg sind auf den durch eine sonstige Abgrenzungslinie gekennzeichneten Teilen der Baugrundstücke Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) unzulässig.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung

der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 14, 182, 1931 und 125 der Gemarkung Fuhlsbüttel an den Weg Beim Erdkamp eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat